

Vereinsatzung

Vereinsatzung beraten und beschlossen am 19. März 2005

Die Satzung enthält die unveränderten Bestimmungen und Änderungen vom 09.04.2011, 31.03.2012 und vom 27.4.2013.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Diakoniezentrum Heiligensee e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Geschäftsnr. 7176 Nz eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin-Heiligensee.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.
5. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V. und im Landessportbund Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - therapeutische Maßnahmen für Behinderte,
 - Förderung und Bereitstellung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Voltigiersports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - Regelmäßiger Trainingsbetrieb,
 - Teilnahme an Wettkämpfen, Wettbewerben und Vergleichskämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben teilnehmen, hierzu zählen auch die minderjährigen Vereinsmitglieder.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben persönlich und materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Reitsport oder um den Verein verdient gemacht haben.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Vorstandswahl wahlberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung durch den (die) gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verliehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein und eine Mitglieder verpflichten sich, die jeweilig neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsprüfungsordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen als verbindlich anzuerkennen.
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vereinsinternen geltenden Regelungen (Platz-, Hallen- und Stallordnung) zu nutzen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Mitglieder, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Schäden an Pferden und Material sowie an dritten und dessen gehörenden Sachen verursachen, haften für die entstandenen Schäden.
6. Die Mitglieder sind zur Leistung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen sowie zur Zahlung aller in Anspruch genommenen Leistungen verpflichtet. Es handelt sich um Bringschulden.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren und monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt
2. Über eine Änderung der Art der vom Verein für die Mitglieder zu erbringenden Leistungen befindet die Mitgliederversammlung.
3. Sofern es die Wirtschaftslage des Vereins erfordert, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr mit Zweidrittelmehrheit Umlagen und deren Fälligkeit beschlossen werden.
4. Beiträge sind monatlich bis spätestens zum 10. eines Monats im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen vier Wochen seit Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung beschweren, oder die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer
- d. die Jugendversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/ der 1. Vorsitzenden
- b. dem/ der 2. Vorsitzenden
- c. dem/ der Schriftführer/in
- d. dem/ der 1. Kassenwart/in
- e. dem/ der 2. Kassenwart/in
- f. dem/ der 1. Sportwart/in
- g. dem/ der 2. Sportwart/in
- h. dem/ der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i. dem/ der Jugendwart/in

2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Jugendwart/in werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit (§13 Z6) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

4. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes mit Ausnahme des Jugendwartes ist nur durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§10 Jugendwart

1. Der/die Jugendwart/in wird auf einer besonderen Jugendversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die Mitglied im Verein sind und das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes und stimmberechtigt.

§11 Vertretung des Vereins und Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Ziff.1 zu a bis i genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Dabei ist er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Der Vorstand hat alle Einnahmen sowie das Vermögen des Vereins nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu verwalten.

4. In all den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge ist aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

5. Der Vorstand hat die von den Kassenwarten einzuholende und von den Kassenprüfern zu prüfende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Die genannten Unterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig und auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§12 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt worden. Beide Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 20 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen.
3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und eventuell erforderlicher Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen
 - die Festlegung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie gemäß Ziff.3 einberufen ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der von den erschienen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei der Entlastung des Vorstandes ist dieser nicht stimmberechtigt.
7. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
9. Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Sitzungsleiter sowie von den/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§14 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet unverzüglich - spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Hauptversammlung statt. Zu ihr sind alle jugendlichen Mitglieder gemäß § 13 Ziff.3 einzuladen
2. Stimmberechtigte sind alle Kinder und Jugendliche, die im Verein sind und das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in gem. § 10 Ziff.1.
4. Die Jugendversammlung wählt zwei Jugendvertreter, die die Arbeit des Jugendwartes unterstützen und vom Vorstand gehört werden müssen in den Belangen der Jugendarbeit. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Jugendversammlung beschließt Anträge und Vorschläge an den Vorstand.

§15 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen die vom Verein errichteten Bauten in das Eigentum des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes e.V. (E-J-F) über, das sie unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Hierbei übernimmt der Verpächter (E-J-F) auch die auf dem Grundstückseigentum verbliebenen Lasten.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene bewegliche Vermögen fällt an den Landesverband Pferdesport Berlin Brandenburg e.V. bzw. einen ihm angeschlossenen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.